



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.13 RRB 1899/0237
Titel	Baulinien.
Datum	03.02.1899
P.	67

[p. 67]

A. Mit Eingabe vom 23. Januar 1899 übermittelt der Stadtrat Winterthur den Bau- und Niveaulinienplan für eine Verbindungsstraße zwischen der sog. Zentralstraße und der äußern Schaffhauserstraße, und ersucht um Genehmigung derselben.

Der Stadtrat bemerkt im Weiteren in seiner Zuschrift, daß der große Stadtrat seine Genehmigung an den Zusatz geknüpft habe, das Bauamt habe darüber zu wachen, daß nicht durch Neubauten die Durchführung beider Straßen, der einen nach der Meili-, der andern nach der Kiesstraße, verhindert werde.

Durch Attest vom 21. Januar 1899 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen vorgenannte im Amtsblatt No. 98 vom 9. Dezember 1898 ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden seien.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Das Grundstück des Herrn Alex. Waldvogel soll zu Bauzwecken Verwendung finden. Zur Ermöglichung einer zweckdienlichen Parzellirung des genannten Landes ist eine zirka 100m lange Verbindungsstraße zwischen Zentral- und äußerer Schaffhauserstraße projektirt. Die Bau- und Niveaulinien an letztern Straßen sind bereits unterm 16. April und 10. März 1898 genehmigt worden. Die Verbindungsstraße weist eine fast genau rechtwinklige Abbiegung auf. Der längere Schenkel ist als Bestandteil einer zukünftigen durchgehenden Verbindung zwischen Zentral- und Kiesstraße, der kürzere als Bestandteil einer solchen zwischen der äußern Schaffhauserstraße und der Meilistraße zu betrachten.

Für den Baulinienabstand ist das gesetzlich gestattete Minimum von 12m festgesetzt, wovon 6m auf das Straßengebiet, und je 3m auf die beidseitigen Vorgaben entfallen.

Das Richtigeste in diesem Falle wäre allerdings gewesen, das ganze Gebiet zwischen Kies-, Meili-, Lind-, Zentral und äußerer Schaffhauserstraße zusammen einer Quartiereinteilung zu unterwerfen und, nachdem schon im Regierungsbeschlusse vom 17. November 1898 dem Wunsche Ausdruck gegeben ist, daß bei Aufstellung von Quartierplänen ein zusammengehörendes Gebiet auch zusammen behandelt, und davon abgesehen werden sollte, für einzelne Grundstücke ohne Zusammenhang mit dem Ganzen Quartierpläne aufzustellen, erscheint es gerechtfertigt, den Stadtrat neuerdings auf Wunsch aufmerksam zu machen.

Es ist nun aber zu erwarten, daß der Vorbehalt, den der große Stadtrat an seinen Genehmigungsbeschuß geknüpft hat, genügenden Schutz biete, um eine rationelle Ausgestaltung des Quartieres auch später noch möglich zu machen, und es mag daher der Vorlage die Genehmigung erteilt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Stadtrate Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien für eine Quartierstraße zwischen äußerer Schaffhauser- und Zentralstraße wird unter ausdrücklicher Bestätigung

des Vorbehaltes des großen Stadtrates betreffend späterer Durchführung der beiden Schenkel bis an die Meili- bzw. Kiesstraße, die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Zustellung des einen Exemplares der genehmigten Pläne, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014*]